

Bundesanzeiger

ISSN 0344-7634

Herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz

Mit Zentralhandelsregister-Beilage
Mit der Beilage Jahresabschlüsse und
Hinterlegungsbekanntmachungen

Seite 41

Jahrgang 50 Ausgegeben am Dienstag, dem 6. Januar 1998 Nummer 2

Inhalt

Amtlicher Teil	
Bekanntmachungen	
Bundesministerium der Finanzen:	Seite
Erlaß zur abschließenden Regelung der Rehabilitierung und Entschädigung von während des Zweiten Weltkrieges aufgrund der Tatbestände Wehrkraftzersetzung, Kriegsdienstverweigerung und Fahnenflucht Verurteilten. Vom 17. Dezember 1997	41
Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:	
Bekanntmachung einer bindenden Festsetzung von Entgelten für die Kunstblumen- und Schmuckfedernherstellung in Heimarbeit. Vom 16. Oktober 1997	41
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend:	
Bekanntmachung über das Vorschlagsrecht von in § 9a Abs. 1 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften nicht genannten Organisationen zur Ernennung von Beisitzern und stellvertretenden Beisitzern bei der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften. Vom 5. Januar 1998	42
Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte:	
Z21. Bekanntmachung über die Zulassung von Arzneimitteln sowie andere Amtshandlungen (mit Berichtigungen). Vom 25. September 1997	42
Freistaat Bayern:	
Bekanntmachung des Landesamts für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik gemäß § 11 der Röntgenverordnung - Zulassung Nr. By 638/97/Rö. Vom 18. Dezember 1997	57
Freie und Hansestadt Hamburg:	
Bekanntmachung der Wirtschaftsbehörde über die Änderung einer Ermächtigung zur Ausstellung von Orderlagerscheinen. Vom 17. Dezember 1997	57
Sonstiges	
Auswärtiges Amt:	
Honorarkonsularische Vertretung von Dänemark in Rostock	57
Bundesministerium für Wirtschaft:	
Die wirtschaftliche Lage in der Bundesrepublik Deutschland - Monatsbericht November 1997	57
Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:	
Nachtrag harmonisierter Normen gemäß der Maschinenverordnung - 9. GSGV	58
Deutsche Bundesbank:	
Die Zahlungsbilanz im Oktober 1997	59
Die monetäre Entwicklung im November 1997	59
Hinweise	
Inhalt des Mitteilungsblasses der Deutschen Post AG Nr. 80 vom 18. und Nr. 81 vom 24. Dezember 1997	60
Inhalt der Mitteilungen der Deutschen Bundesbank Folge 50 vom 12. Dezember 1997	60

Wert eines Sonderziehungsrechts des Internationalen Währungsfonds in Deutscher Mark	60
Amtliche Frankfurter Devisenkurse	60
Ankaufskurse der Deutschen Bundesbank für Auslandswechsel	60
Scheineinzugskurse der Deutschen Bundesbank	60
Nichtamtlicher Teil	
Beiträge:	
Entwicklungsstandard für IT-Systeme des Bundes - Methodenzuordnung zum V-Modell, KBSt - Band 27/3 - Stand: Juni 1997 (Beilage)	60

Gerichtliche und sonstige Bekanntmachungen 62

Amtlicher Teil

Bekanntmachungen

Bundesministerium der Finanzen	
Erlaß zur abschließenden Regelung der Rehabilitierung und Entschädigung von während des Zweiten Weltkrieges aufgrund der Tatbestände Wehrkraftzersetzung, Kriegsdienstverweigerung und Fahnenflucht Verurteilten	
Vom 17. Dezember 1997	
Im Verlauf des Zweiten Weltkrieges wurden Zahntausende deutscher Soldaten und Zivilpersonen Opfer von Verurteilungen wegen der Tatbestände „Wehrkraftzersetzung“, „Kriegsdienstverweigerung“ oder „Fahnenflucht“. Tausende von ihnen wurden hingerichtet.	
Nummer 1	(1) Verurteilungen wegen der Tatbestände „Wehrkraftzersetzung“, „Kriegsdienstverweigerung“ oder „Fahnenflucht“ waren aus heutiger Sicht bei Anwendung rechtstaatlicher Wertmaßstäbe die der Verurteilung zugrunde liegende Handlung auch heute strafbares Unrecht wäre. Mehr als 50 Jahre nach dem Zweiten Weltkrieg Untersuchungen über jede einzelne Desertion anzustellen, ist unmöglich.
	(2) Antragsberechtigt ist, wer nach dem 1. September 1939 aufgrund der vorgenannten Tatbestände verurteilt worden ist. Die Voraussetzung ist erfüllt, wenn ein eingeleitetes Verfahren zu einer Verurteilung oder zu einer Verurteilung in eine sogenannte Bewährungszeit geführt hat. Ist der nach Satz 1 Berechtigte verstorben, so ist das Entscheidungsverfahren zugunsten seines hinterbliebenen Ehegatten oder ersatzweise seiner Kinder fortzusetzen.
	(3) Der Antragsteller muß deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger im Sinne des § 6 des Bundesvertriebengesetzes und des § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesversorgungsgesetzes sein. Die Antragsberechtigung ist nicht gegeben, wenn der Antragsteller in die Abkommen über die Entschädigung von Zwangsrekrutierten einbezogen ist.
	(4) Die OFD hat wegen der vom Antragsteller behaupteten Verurteilung präsenle Beweismittel beizubringen. Ansonsten sind die Voraussetzungen vom Berechtigten glaubhaft zu machen. Eidesstattliche Versicherungen können verwendet werden, wenn andere Mittel zur Glaubhaftmachung nicht beschafft werden können.
Nummer 2	(1) Dem Berechtigten wird eine einmalige Leistung von 7500 DM gewährt.
	(2) Die einmalige Leistung darf nicht zur Minderung von Einkünften führen, auf die der Berechtigte einen gesetzlichen Anspruch hat. Eine Anrechnung auf andere gesetzliche und außergesetzliche Wiedergutmachungsleistungen findet nicht statt.
	(3) Im übrigen gelten für die Opfer und ihre Hinterbliebenen weiterhin die Regelungen der AKG-Hinterlichlinien vom 7. März 1988 (BAz. S. 1277), zuletzt geändert am 13. Dezember 1990 (BAz. S. 6659).
Nummer 3	Die einmalige Leistung ist persönlicher Natur.

Nummer 4
(1) Die Leistung nach Nummer 2 Abs. 1 wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist an die Oberfinanzdirektion Köln zu richten.
(2) Der Antrag für die Leistung nach Nummer 2 Abs. 1 ist bis spätestens 31. Dezember 1998 zu stellen (Ausschlussfrist). Die Antragsfrist gilt auch dann als gewährt, wenn der Antrag fristgemäß bei einer nach dieser Vorschrift unzuständigen Behörde gestellt oder bei Gericht geltend gemacht worden ist.

Nummer 5
Unberührt bleiben die Tatbestände der §§ 6 und 7 BEG. Zu Unrecht gewährte Leistungen sind zurückzufordern.
Bonn, den 17. Dezember 1997
VB2 - VV 5027 - 66/97

Bundesministerium der Finanzen
Im Auftrag
Meyer

Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung

Bekanntmachung einer bindenden Festsetzung von Entgelten für die Kunstblumen- und Schmuckfedernherstellung in Heimarbeit
Vom 16. Oktober 1997

Auf Grund des § 2 der Heimarbeitsverordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-I, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 30 des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1290, 1407) geändert worden ist, hat der Heimarbeitsausschuß für Kunstblumen, Schmuckfedern, Trockenblumen und verwandte Artikel die nachstehende bindende Festsetzung beschlossen, der der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zugestimmt hat.

Bindende Festsetzung I.
Auf Grund des § 2 der bindenden Festsetzung von Entgeltbestimmungen, Fertigungszeiten, Urlaub und sonstigen Vertragsbedingungen für die Herstellung von Kunstblumen und Schmuckfedern in Heimarbeit vom 13. November 1996 werden die Stundenentgelte, mit denen die in der bindenden Festsetzung enthaltenen oder sich aus ihrer Anwendung ergebenden Fertigungszeiten zu erreichen sind, wie folgt festgesetzt:
a) Für das Gebiet der Länder Baden-Württemberg, Bayern, des nicht in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Teils des Landes Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein (Entgeltgebiet I):

1. Modeblumen und Schmuckfedern:	
Modeblumen Gruppe A (schwierige Binderei, besonders schwierige Arbeiten)	9,40
Schmuckfedern, alle Arbeiten, ausgenommen Sortieren	9,40
Modeblumen Gruppe B (einfache Binderei, schwierige Arbeiten)	8,83
Schmuckfedern sortieren	8,83
Modeblumen Gruppe C (einfache Arbeiten)	8,43

Berichtigung:
Der Bezugspreis für Einzelstücke der Beilage Nr. 1a zum Bundesanzeiger vom 3. Januar 1998 lautet richtig: 98,00 DM (inkl. Mehrwertsteuer, zuzüglich Versandkosten).

Belegahinweise:
Zur heutigen Ausgabe des Bundesanzeigers erscheint die Beilage Nr. 2a:
Entwicklungsstandard für IT-Systeme des Bundes
Methodenzuordnung zum V-Modell
KBSt
Koordinierungs- und Beratungsdienste der Bundesregierung für Informationstechnik in der Bundesverwaltung
Band 27/3 - Stand: Juni 1997
Die Beilage wird den Abonnenten nur auf Anforderung, die innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab dem Erscheinungstag dieser Ausgabe beim Verlag eingegangen sein muß, ohne gesonderte Berechnung zugestellt. Bitte nennen Sie in der Anforderung die über Ihre Anschrift ausgedruckte Kundennummer.
Beilagen zum Bundesanzeiger werden nur im Rahmen eines Abonnements ohne Aufpreis ausgeliefert. Bei Einzelbezug des Bundesanzeigers sind Beilagen nicht enthalten. Einzelstücke der Beilage Umfang 244 Seiten DIN A4, können zum Preis von 98,00 DM (inkl. Mehrwertsteuer, zuzüglich Versandkosten) bei der Bundesanzeiger-Verlagses. mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, bezogen werden.

BUNDESANZEIGER-Verlageses. mbH, Postf. 10 05 34, 50445 Köln
Postvertragsstück - Entgelt bezahlt - G 1990 A

0004233 12 G 1990 56

BUNDESARCHIV
AMTSRUCKSACHENSAMMLUNG
POSTF. 320
56003 KOBLENZ

Nr. 2/98